



Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG

wegen der **Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
den Beisitzer	Alexander Lüdtke-Handjery
und den Beisitzer	Karsten Bourwieg

am 17.02.2026 beschlossen:

1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 9 EnWG sowie alle Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die Regelung des § 18 Absatz 1, Satz 1 und 5 Stromnetzentgeltverordnung fallen.

2. Ermittlung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen

¹Die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen unterliegen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung.

²Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- a) 50 vom Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027
- c) und 75 vom Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

³Die Kürzungen entsprechen einer jährlichen Abschmelzung von 25 %. ⁴Die Kürzungen nach Satz 2 b) und c) sind sowohl am Plankostenansatz bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe von §§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Anreizregulierungsverordnung als auch bei der Ermittlung der tatsächlich im jeweiligen Jahr vermiedenen Kosten, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung in Ansatz zu bringen sind, vorzunehmen.

3. Entgelte für dezentrale Erzeugung

Bei der Ermittlung der nach § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung sind die nach Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen zugrunde zu legen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhalt

Gründe.....	4
I. Sachverhalt	4
1. Hintergrund der Festlegung	4
2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen	6
3. Stellungnahmen.....	7
II. Rechtliche Würdigung	11
1. Formelle Rechtmäßigkeit	11
1.1. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben	11
1.2. Zuständigkeit	13
2. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)	13
3. Ermächtigungsgrundlage	13
4. Europäischer Rechtsrahmen.....	14
5. Nationaler Rechtsrahmen	14
6. Zu Tenorziffer 1	15
7. Zu Tenorziffer 2	15
7.1. Kostenorientierung und Kosteneffizienz	17
7.2. Diskriminierungsverbot	22
7.3. Verbraucherschutz	23
7.4. Ermessen.....	23
8. Zu Tenorziffer 3	29
III. Kosten (§ 91 EnWG)	30
IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG).....	30
Rechtsbehelfsbelehrung	31

Gründe

I. Sachverhalt

1. Hintergrund der Festlegung

Normenhistorie des § 18 Stromnetzentgeltverordnung

- 1 Mit dem Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden StromNEV) hat der Ordnungsgeber ein negatives Einspeiseentgelt etabliert, das an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu entrichten ist. Der Ordnungsgeber hat sich damit ein bereits vor Beginn der Regulierung mit der sog. Verbändevereinbarung II (Ziffer 2.3.3) im Jahr 1999 eingeführtes Instrument zu eigen gemacht. Für die Übernahme dieses Instruments, bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt,¹ sprachen nach der Verordnungsbegründung² folgende Argumente: Die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursache unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme elektrischer Energie aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Kurzfristig habe dies zur Folge, dass zum einen – aus Sicht des Netzbetreibers, in dessen Netz- oder Umspannebene dezentral eingespeist wird – der von ihm zu tragende Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzes sinke, da bei unveränderten Netzentgelten die Entnahmemenge niedriger sei als ohne dezentrale Einspeisung. Da die Gesamtkosten des vorgelagerten Netzes kurzfristig unverändert blieben, ergebe sich zum anderen der Effekt, dass sich die Verteilung der Kosten auf die Entnahmen ändere. Entnahme ein Weiterverteiler aufgrund dezentraler Einspeisung weniger, erhöhe sich der von den übrigen entnehmenden Netzkunden zu tragende Anteil der Netzkosten. Mittel- bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und somit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden. Diese erhalten nach § 18 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StromNEV (und auch der Systematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) keine Entgelte für dezentrale Erzeugung.

¹ So auch der BGH in BGH, Beschluss vom 27.10.2020 – EnVR 70/19 und das OLG Düsseldorf im Beschluss vom 02.02.2022 – 3 Kart 37/21.

² Zum Folgenden BR-Drs. 245/05.

- 2 Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NetzEntgMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2503) wurde § 120 in das Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden EnWG) eingefügt, der ein schrittweises Auslaufen der Regelung zu den Entgelten für dezentrale Erzeugung in die Wege leitete. Entsprechende Entgelte dürften gemäß § 120 Abs. 1 EnWG für solche Erzeugungsanlagen nicht mehr vorgesehen werden, die ab dem 01.01.2023 und für Anlagen mit volatiler Erzeugung (§ 3 Nr. 38a EnWG), die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden. Für sonstige Anlagen mit volatiler Erzeugung schließt § 120 Abs. 3 EnWG die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung ab dem 01.01.2020 aus. Darüber hinaus wurde mit § 120 Abs. 4 - 7 EnWG eine Obergrenze für Entgelte dezentraler Erzeugung eingeführt, namentlich in Höhe der Entgelte der jeweiligen vorgelagerten Netz- oder Umspannebene des Jahres 2016. Die Obergrenze wirkt ab dem Jahr 2018. Die entsprechenden Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 120 Abs. 5 S. 1 EnWG dabei um die Offshore-Anbindungskosten und die Kosten für Erdverkabelung nach § 2 Abs. 5 Energieleitungsausbaugesetz zu bereinigen, da diese Kosten bereits in 2016 bundesweit gewälzt worden seien und von vorneherein nicht durch dezentrale Einspeisung hätten vermieden werden können (BT-Drs. 18/11528, S. 18). Hieraus ergeben sich niedrigere vorgelagerte Netzkosten für alle nachgelagerten Netzbetreiber, die in der virtuellen Kostenkaskade bei der Ermittlung der Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 7 EnWG an die Stelle der tatsächlichen vorgelagerten Netzkosten des Jahres 2016 treten müssen. Zur Verhinderung von Missbrauch regelt § 120 Abs. 2 EnWG zudem, dass für Anlagen, die nach dem für sie gemäß § 120 Abs. 1 EnWG maßgeblichen Zeitpunkt an eine niedrigere Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden, keine vermiedenen Netzentgelte (mehr) erhalten.
- 3 Die Festschreibung der Netzentgelte des Jahres 2016 als Kalkulationsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte wurde mit dem stetigen Anstieg der Netzentgelte begründet, der ein Ansteigen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten ermögliche, ohne dass ein Zusammenhang zwischen vermiedenen Netzkosten und der Höhe der vermiedenen Netzentgelte mehr bestehe. Die Vorschrift stelle im Rahmen einer generell-abstrakten Betrachtung auf die Netzentgelte dieses Jahres ab, um eine Kalkulationsgrundlage festzuschreiben, die die durch eine dezentrale Einspeisung vermeidbaren Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen in angemessener Höhe abbilde. Für die Zukunft würden die Grundlagen für die Bemessung vermiedener Netzentgelte an veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst.
- 4 Mit Art. 4 NetzEntgMoG wurde § 18 StromNEV an die Anforderungen des § 120 EnWG angepasst. Dabei wurde auch von der Befugnis des § 120 Abs. 3 S. 2 f. EnWG Gebrauch gemacht, die Entgelte für dezentrale Erzeugung durch Anlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, bis zu ihrem Entfall stufenweise abzusenken. Die Absenkung erfolgte gemäß dem neuen § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2018 schrittweise jährlich, jeweils zum 01. Januar des Jahres, jeweils um einen Betrag von einem Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes.

Entfall der Entgelte für dezentrale Erzeugung

- 5 Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 StromNEV ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.

2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen

- 6 Die Große Beschlusskammer Energie (Beschlusskammer) hat am 10.04.2025 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 unter dem Aktenzeichen GBK-25-02-1#1 eingeleitet und zugleich einen Entwurf der beabsichtigten Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG zur Konsultation gestellt.
- 7 Anlass für das Verfahren ist das Bemühen, materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis, die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Beschlusskammer ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung energiewirtschaftlich nicht mehr begründbar und die mit ihr verbundene Belastung der Verbraucher lässt sich angesichts der zunehmenden Höhe der Netzentgelte nicht in den verbleibenden Jahren bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung beibehalten. Daher ist in Abwägung mit dem Vertrauensschutz zugunsten der noch von § 18 StromNEV profitierenden Anlagenbetreibern ein schrittweiser Abbau anzustreben.
- 8 Die Einleitung des Verfahrens und der Festlegungsentwurf wurden am 23.04.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Festlegungsentwurf gegeben. Der Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 EnWG förmlich befasst. Die Große Beschlusskammer Energie hatte dem Länderausschuss hierzu den Beschlussentwurf am 22.01.2026 übersandt. Das Benehmen des Länderausschusses wurde nach § 54 Abs. 3 S. 4 und 5 EnWG am 05.02.2026 hergestellt. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Stellungnahmen

- 9 Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier bis zum 23.05.2025 gegeben.
- 10 Es sind zahlreiche Stellungnahmen zu dem veröffentlichten Beschlussentwurf eingegangen, darunter Stellungnahmen von Netzbetreibern, Betreibern von dezentralen Erzeugungsanlagen, Interessenverbänden sowie Landesbehörden.
- 11 Ein Teil der Stellungnahmen begrüßte die Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und stimmte der Bundesnetzagentur in ihren Ausführungen zu. Dabei wurde auch die Forderung ausgesprochen, die Auszahlung bereits zum 01.01.2026 vollständig abzuschaffen. Begründet wurde dies damit, dass die Entgelte für dezentrale Einspeisung bereits zum jetzigen Zeitpunkt rechtswidrig und energiewirtschaftlich nicht mehr zu begründen seien. Auch wirke sich eine Abschaffung positiv auf die Klimatransformation aus, da Anlagen mit fossilen Brennstoffen so mit der Zeit stillgelegt würden.
- 12 Insbesondere Erzeugungsanlagenbetreiber und Industrievertreter kritisierten den Regelungsvorschlag zur Abschmelzung der Entgelte bis zum Jahr 2028 stark und forderten die Aufrechterhaltung der Regelung bis zum Auslaufen der StromNEV zum 31.12.2028 beziehungsweise ein Fortführen der Regelung, bis ein Ersatz für die Entgelte für die dezentrale Einspeisung eingeführt würde. Gegen den veröffentlichten Beschlussentwurf wurden folgende Punkte angebracht:

3.1 Fehlende Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur

- 13 Der überwiegende Teil der kritischen Stellungnahmen zweifelte an einer bestehenden Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur. Demnach sei die Bundesnetzagentur zwar grundsätzlich gesetzlich dazu ermächtigt, die Regelungen der StromNEV zu ändern. Eine Ermächtigungsgrundlage fehle hingegen hinsichtlich des Regelungsgehalts von § 18 StromNEV. Dieser sei durch § 120 EnWG modifiziert worden, der wiederum der Bundesnetzagentur nur soweit es durch § 120 Abs. 8 EnWG zugelassen wird, eine Festlegungskompetenz gebe. Daraus ergebe sich, dass die Bundesnetzagentur die Entgelte für die dezentrale Netznutzung zwar näher Regeln, den Anspruch auf diese jedoch nicht abschaffen dürfe. Dieses Argument wurde – unter Verweisung auf die Begründung zu § 120 EnWG – auch mit dem Vortrag verknüpft, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Ermessenserwägung im Hinblick auf (zulässige) Änderungen des Normativgehalts von § 18 StromNEV an die materiellen Wertungen des Gesetzgebers gebunden sei, der die Entgelte für dezentrale Erzeugung als sachgerecht erachte.

3.2 Trennung des Verfahrens von der Rahmenfestlegung AgNes

- 14 Teile der Stellungnahmen forderten daneben, die Abschaffung beziehungsweise Neuregelung der Entgelte für dezentrale Einspeisung mit dem Verfahren zur Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) zu verbinden. Dieser Teilbereich der StromNEV könne nicht getrennt von der Gesamtsystematik betrachtet sowie bewertet werden. Die von der

Bundesnetzagentur aufgeführte Europarechtswidrigkeit sowie die Einsparungen für die Letztverbraucher seien dabei kein Grund zur Trennung der Verfahren. Insbesondere habe die mit den Entgelten für dezentrale Erzeugung verwandte Diskussion um die Einführung von Einspeiseentgelten erst begonnen.

3.3 Versorgungssicherheit, Flexibilität, Netzdienlichkeit und Systemstabilität

- 15 In Bezug auf die Wirkung dezentraler Einspeisung wurde ausgeführt, dass die an die Verteilernetzebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen sich netzdienlich verhielten. Das Argument, dass dezentrale Erzeugungsanlagen wegen Revisionen oder wegen niedriger Börsenpreise zeitweise nicht einspeisen und deshalb die volle Versorgung aus dem vorgelagerten Netz möglich sein müsse, gehe fehl. KWK-Anlagen seien flexibel einsetzbar. Revisionen würden schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in die Winterzeit gelegt, in denen in der Regel die höchsten Bezugslasten aufträten. Denn zu dieser Zeit werde vergleichsweise wenig Wind- und Solarenergie eingespeist, weshalb hohe Verdienstmöglichkeiten bestünden. Dieses Verhalten sei angesichts der hohen Lasten und des gleichzeitig geringen Dargebots systemdienlich. Besonders KWK-Anlagen, die an Industriestandorten betrieben werden, würden zuverlässig einspeisen, da sie auch den Zweck hätten, Produktionswärme und -dampf zu erzeugen. Ein Ausfall würde z.B. durch Elektrokessel kompensiert, damit keine Produktionsdrosselung erfolgen muss. Damit sei eine Abnahme zu Zeiten von Preisspitzen sicher. Die dezentrale Einspeisung wirke generell kostensenkend. Aus diesem Grunde seien die Entgelte für dezentrale Einspeisung entgegen der Ausführungen der Bundesnetzagentur auch verbraucherfreundlich im Sinne des Unionsrechts. Eine Abschaffung führe zur Schlechterstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher, da diese mit höheren Großmarktpreisen für Strom zu rechnen haben.
- 16 Die Netzdienlichkeit dieser Anlagen habe bereits der Gesetzgeber in seiner Begründung zum §120EnWG so niedergeschrieben. Dabei räumten Teile der Stellungnahmen die abnehmende Netzdienlichkeit der steuerbaren Anlagen ein, dem habe der Gesetzgeber aber in der Begrenzung der Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 Rechnung getragen. Zudem Sorge die dezentrale Einspeisung für weniger Leitungs- und Spannungsverluste, da kürzere Strecken überwunden werden müssten.
- 17 Sie trügen neben ihrer Netzdienlichkeit auch zur Versorgungssicherheit bei. Überdies habe bis zum Jahr 2021 für die Verteilernetzbetreiber gemäß § 14 Abs. 2 EnWG a.F. die Pflicht bestanden, die dezentrale Erzeugung in ihren Netzentwicklungsplan einzubeziehen. Aus diesem Grund seien diese Anlagen für die Versorgungssicherheit wesentlich.

3.4 Vereinbarkeit mit europäischen Prinzipien

- 18 Aus den oben bereits genannten Argumenten zur Netzdienlichkeit dezentraler Einspeisung wurde in einigen Stellungnahmen abgeleitet, dass die Entgelte für dezentrale Einspeisung die Anforderungen

des Art. 18 VO (EU) 2019/943 hinsichtlich der Kostenorientierung erfüllten. Die Netzkosten wären ohne dezentrale Einspeisung aufgrund höheren Bedarfs an Netzinfrastruktur und Systemdienstleistungen höher. Die netzkostensenkende Wirkung und die positive Wirkung auf den Strommarkt förderten zudem die Verbraucherfreundlichkeit. Zudem sei die lastnahe Erzeugung, die selten abgeregelt werden müsse, energieeffizient.

- 19 In diesem Kontext wurde auch das Argument angegriffen, die Beibehaltung der Entgelte für dezentrale Erzeugung stehe im Widerspruch zum Bestreben, Letztverbraucher zu entlasten. Für Industriekunden, die KWK-Anlagen betreiben, stiege die Netzentgeltbelastung faktisch mit dem Wegfall der Vergütung.
- 20 Zudem verstoße das Entgelt für die dezentrale Einspeisung nicht gegen das in Art. 18 VO (EU) 2019/943 normierte Diskriminierungsverbot. Die begünstigten Anlagen erbringen im Gegensatz zu den volatilen dezentralen Anlagen eine Gegenleistung in Form der System- sowie Netzdienlichkeit (siehe dazu 3.3), die auch eine Andersbehandlung der steuerbaren Anlagen rechtfertige.

3.5 Wärmeplanung

- 21 Auch wurde vorgetragen, die Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Einspeisung gefährde die kommunale Wärmeplanung. Die betroffenen KWK-Anlagen würden auch für die Wärmelieferung eingesetzt. Die Entgelte für dezentrale Erzeugung seien von den zuständigen Stadtwerken und Wärmeversorgern fest eingeplant worden, um die Transformation der Wärmeversorgung durchzuführen. Eine Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung werde zu steigenden Preisen für Wärme führen.

3.6 Wirtschaftlichkeit der Anlagen

- 22 Ein Kernargument seitens der Anlagenbetreiber war, dass der Wegfall der Entgelte für dezentrale Einspeisung die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gefährde. Die Einkünfte seien bei Investitionsentscheidungen mit einkalkuliert worden. Die Betreiber dieser Anlagen hätten sich zudem bereits im Rahmen von Termingeschäften gebunden, die ohne die einkalkulierten Entgelte unrentabel würden. Eine Abschaffung führe in vielen Fällen zur gänzlichen Unwirtschaftlichkeit und damit Stilllegung vieler Anlagen. Demnach gaben mehrere Konsultationsteilnehmer zu bedenken, dass ein Teil dieser stillzulegenden Anlagen sodann aufgrund der geographischen Lage in die Netzreserve überführt werden müsse. Dies könne die Einsparungen durch die Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung aufgrund steigender Kosten in der Netzreserve überkompensieren.

3.7 Vertrauens-/Bestandsschutz

- 23 Verbunden mit dem Argument der möglichen Unwirtschaftlichkeit bereits getroffener Investitionsentscheidungen gab es den Vortrag, die Abschmelzung und Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung verstoße gegen einen sich aus § 120 EnWG sowie § 18 StromNEV ergebenden

Bestandsschutz. Die Betreiber der dezentralen Erzeugungsanlagen hätten aufgrund des NeMoG aus dem Jahr 2017 und der darin niedergeschriebenen Begrenzung des Anspruchs für Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, darauf vertrauen dürfen, dass dieser Anspruch jedenfalls für die Dauer der durchschnittlichen Laufzeit einer solchen Anlage bestehen bleibt. Es habe in der Vergangenheit jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine Abschaffung durch die Bundesnetzagentur gegeben. In jedem Fall sei von einer Abschmelzung abzugehen, um so den Investitionsschutz zu wahren.

3.8 Alternativinstrumente zur Förderung von dezentraler Einspeisung sowie Regelungsalternativen

- 24 Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, die Bundesnetzagentur solle die Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erst durchsetzen, wenn ein geeignetes Alternativinstrument zur Förderung von Flexibilität eingeführt wurde, etwa eines Kapazitätsmarktes. Die Entgelte für dezentrale Erzeugung hätten zwar ursprünglich einen anderen Zweck gehabt, erfüllten aber heute eine „systemrelevante“ Funktion, indem sie Anreize zur netzdienlichen, lastnahen Einspeisung setzten. Diese Funktion sollten sie bis zum Bestehen eines Kapazitätsmarktes weiter ausüben.
- 25 Teilweise wurde vorgetragen, die Bundesnetzagentur solle die Entgelte für dezentrale Erzeugung so modifizieren, dass sie systemdienlich werden. Dies solle durch Einführung der zusätzlichen Anspruchsvoraussetzung geschehen, dass eine Einspeisung in der Zeit der höchsten Entnahmelast aus dem Netz erfolgt.
- 26 Teilweise wurde vorgeschlagen, alternativ zu der Abschmelzung solle die Regelung des § 18 StromNEV bis zum 31.12.2028 beibehalten werden.
- 27 Daneben wurde auch vorgeschlagen, die Regelung über den 31.12.2028 hinaus zu verlängern bzw. Übergangsfristen über das Jahr 2028 hinaus zu gewähren. Dafür solle eine Arbeitsgruppe mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, einem unabhängigen Gutachter und weiteren Interessenvertretern gebildet werden.
- 28 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

29 Die Festlegung ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

30 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

31 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

32 Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

33 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

34 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

35 In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden.³

Interessenabwägung

36 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Das gilt allerdings nur insoweit wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen, beispielsweise der Praktikabilität des Regulierungssystems und der Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre.

37 Die vorstehenden genannten Kriterien der Praktikabilität und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit lassen sich indes auf die konkreten Regelungen des § 18 StromNEV allenfalls bedingt übertragen. Die Beschlusskammer macht vorliegend im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch, weil seitens der Bundesnetzagentur ein materieller Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts gesehen wird. Der Umfang der Abweichungskompetenz der Bundesnetzagentur ist dabei weit auszulegen.⁴ Demnach kann die Bundesnetzagentur neben der Neuregelung der maßgeblichen Verordnungen auch einzelne Vorgaben dieser Verordnungen außer Kraft setzen und zugleich eine darauf aufbauende regelnde Festlegung erlassen. Ein ausbleibendes Gebrauchmachen von der Abweichungskompetenz wäre ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 7). Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem 01.07.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.

³ vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52.

⁴ So auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.2025, VI-3 Kart 1194/25 [V]; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.10.2025, VI-3 Kart 453/24, Rn. 114 ff. – juris.

1.2. Zuständigkeit

38 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

39 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.

2. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

40 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 grundsätzlich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG sowie alle Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die Regelung des § 18 Abs. 1, S. 1 und 5 StromNEV fallen.

3. Ermächtigungsgrundlage

41 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG.

42 Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netzbetreibern, hier allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nr. 9 EnWG, erfolgen. Die Festlegung richtet sich zudem an alle Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die Regelung des § 18 Abs. 1 S. 1 und 5 StromNEV fallen.

43 Einer Abweichung von § 18 StromNEV nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG steht – entgegen des Vortrags in einigen Stellungnahmen – nicht entgegen, dass der Bundesgesetzgeber in § 120 EnWG eine Modifikation des § 18 StromNEV vorgenommen und den Verordnungsgeber i.S.v. § 24 S. 5 EnWG a.F. zu nähern, den nach Maßgabe von § 120 EnWG angepassten § 18 StromNEV konkretisierenden, Regelungen ermächtigt hat. Insofern wird zunächst verkannt, dass schon keine Kollision zwischen dem Regelungsgehalt von § 120 EnWG und der vorliegenden Regelung vorliegt. Denn § 120 EnWG bildet augenscheinlich nicht die Grundlage für die Entgelte für dezentrale Erzeugung oder für deren Wälzbarkeit in die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber. Diese liegt – nach wie vor – in § 18 StromNEV. Vielmehr begrenzt § 120 EnWG den Begünstigtenkreis und die Ermittlungsmethodik. Eine Kollision läge nur vor, wenn die vorliegende Festlegung den Begünstigtenkreis – entgegen § 120 Abs. 1 - 3 EnWG – erweitern oder die Ermittlungsmethodik abweichend von § 120 Abs. 5 - 7 EnWG regeln würde. Die vorliegend geregelte Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung, die aufgrund von § 18 StromNEV, an die nicht durch § 120 Abs. 1 - 3 EnWG ausgeschlossenen Erzeugungsanlagen gezahlt und in die Erlösobergrenzen gewälzt werden, berührt den Regelungsbereich von § 120 EnWG in keiner Weise.

44 Darüber hinaus ist jede Abweichung von § 18 StromNEV, auch eine mit § 120 EnWG kollidierende, vom Umfang der Befugnisse der Bundesnetzagentur umfasst. Die Stellungnahmen missachten insofern den Grundsatz, dass jüngeres Recht, das Ältere verdrängt (*lex posterior derogat legi priori*). Die Befugnis aus § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG, von der StromNEV abzuweichen, wurde der Bundesnetzagentur im Jahr 2023 durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405) verliehen. Das Gesetz dient zur Umsetzung des Urteils des EuGH in Bezug auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. Dahingegen wurde § 120 EnWG im Jahr 2017, also noch vier Jahre vor diesem Urteil und sechs Jahre vor § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (BGBl. 2017 I Nr. 2503) eingefügt. Dass auch der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass mit § 120 EnWG eine reine Modifikation von § 18 StromNEV vorgenommen wurde, von der die Bundesnetzagentur abweichen kann, verdeutlicht der Umstand, dass er durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften in § 120 EnWG keine separate Abweichungskompetenz der Bundesnetzagentur integriert hat, die bei einer anderen Sichtweise zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nötig gewesen wäre. Dies hat er in § 118 Abs. 6 EnWG, der tatsächlich Ansprüche in Bezug auf die Netzentgeltermittlung regelt und vor dem erwähnten Urteil des EuGH in das EnWG eingefügt wurde, getan.

4. Europäischer Rechtsrahmen

45 Das Europarecht gibt Leitplanken und Zielvorgaben. Diese ergeben sich teils aus den speziellen materiellen Regelungen des Art. 18 Abs. 1 bis 8 VO (EU) 2019/943; 2024/1747, teils aus Art. 58 sowie Art. 59 Abs. 1 a) RL (EU) 2019/944, die die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden regeln, sowie teilweise aus generellen Regelungen und Prinzipien des europäischen Rechts. Diese Leitplanken und Zielvorgaben müssen im Rahmen der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – auch gefördert werden.

5. Nationaler Rechtsrahmen

46 Der Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben in den §§ 1, 21, 21a EnWG umgesetzt, die wiederum, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, weitreichende Festlegungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vorsehen. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) EnWG kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch. Dabei kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 1 Abs. 1 EnWG normiert die Zwecke und Ziele der Energiewirtschaft. Demnach ist das Ziel eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltfreundliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

- 47 Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG).

6. Zu Tenorziffer 1

- 48 Nach Tenorziffer 1 richtet sich die Regelung an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen. Dies ist zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet notwendig, um eine Bevor- oder Benachteiligung von Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen, die von § 18 StromNEV je nach ihrem Anschlussnetzbetreiber profitieren, zu verhindern.
- 49 Zudem richtet sich die Regelung an alle Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die Regelung des § 18 Abs. 1 S. 1 und 5 StromNEV fallen. Diese erhalten mit der Abschmelzung in den Jahren 2026 bis 2028 sukzessive geringere Entgelte für ihre dezentrale Einspeisung und sind somit unmittelbar von den Rechtsfolgen der Regelung betroffen.

7. Zu Tenorziffer 2

- 50 Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2027 und 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. Die Abschmelzung beginnt mit dem 01. Juli 2026 mit einer prozentualen Kürzung von 50%, was für das Gesamtjahr 2026 einer hälftigen Kürzung des Entgelts für dezentrale Erzeugung um 25% in etwa entsprechen wird. Die Kürzung von 50% gilt darüber hinaus für das gesamte Jahr 2027, in 2028 erfolgt eine Kürzung von 75%. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 StromNEV entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).

- 51 Die Beschlusskammer hat sich hinsichtlich des Jahres 2026 für eine unterjährige Abschmelzung ab dem 01.07.2026 entschieden. Hintergrund der Verschiebung des ursprünglichen Abschmelzungsbeginns im Vergleich zur Konsultationsfassung vom 01.01.2026 ist eine vertiefte Auseinandersetzung und Prüfung der Beschlusskammer mit den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf vom 23.04.2025. Für den Beginn der Abschmelzung wurde die zweite Jahreshälfte 2026 gewählt, um sowohl den Netzbetreibern eine angemessene Möglichkeit der Umsetzung zu geben, aber auch um die Interessen der Letztverbraucher zu schützen und gleichzeitig frühestmöglich mit einer Abschmelzung der Entgelte beginnen zu können. Um die Entlastung der Netznutzer im Vergleich zur Konsultationsfassung nicht zu verringern, wird der Kürzungssatz ab dem 01. Juli 2026 auf 50% festgelegt. Die Netzbetreiber haben für das Kalenderjahr 2026 die Anpassung der Erlösobergrenzen in Bezug auf die Planwerte für die vermiedenen Netzentgelte noch – der bisherigen Rechtslage entsprechend – in voller Höhe vorgenommen (vgl. die Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze 2026). Eine unterjährige Anpassung der Erlösobergrenzen und der Netzentgelte aufgrund dieses Sachverhalts ist nicht zulässig. Die erlösobergrenzenseitige Berücksichtigung dieser Festlegung bezogen auf das Jahr 2026 erfolgt also erst im Regulierungskonto 2026. Für 2027 ist die Festlegung erstmals schon bei der Kalkulation des Planwerts in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen.
- 52 Die unterjährige Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ist von der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur gedeckt. Dahingehend normiert § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG keine Einschränkung. Die Unterjährigkeit wird zudem auch nicht durch die Berechnungslogik der Entgelte für dezentrale Einspeisung unmöglich. Die Vermeidungsleistung im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 5 StromNEV und damit auch die vermiedenen Netzkosten werden zwar für das Kalenderjahr nur einheitlich ermittelt. Da der Anspruch auf das Entgelt für dezentrale Erzeugung dem Grunde nach für das gesamte Jahr gilt, werden alle relevanten Daten für die Ermittlung des (gekürzten) Betrags im Betrachtungszeitraum vorliegen. Die abzuschmelzenden Beträge beziehen sich jedoch ebenfalls auf die ermittelten Gesamtjahresbeträge, sodass es dahingehend keiner Änderung bedarf oder Konflikte entstünden. Klarstellend ist zu betonen, dass keine unterjährige Anpassung der Netzentgelte für Verbraucher und des allgemeinen Preisblattes stattfindet. Es bleibt beim Grundsatz der kalenderjährlichen Betrachtung. Es findet lediglich eine Anpassung der Entgelte für dezentrale Erzeugung statt, die ohnehin durch den Referenzpreisblatt-Vergleich gem. § 120 Abs. 4 EnWG beim vorgelagerten Netzbetreiber überwiegend nicht nach dem allgemeinen Entgelt vergütet wurden. Der Plan-Ist-Abgleich für das Jahr 2026 erfolgt über die Regulierungskontosystematik.
- 53 Die unterjährige Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung soll ausdrücklich nicht rückwirkend zum 01.01.2026, sondern zukunftsgerichtet ab dem 01.07.2026 erfolgen. Irrelevant ist indes, ob der höchste Beitrag zur Jahreshöchstlast im ersten oder zweiten Halbjahr des Jahres 2026 auftritt. Es handelt sich beim Leistungspreis um einen Wert, der für das ganze Jahr gilt.

Dementsprechend wird dieser für das erste Halbjahr voll vergütet, im zweiten Halbjahr zu 50%, was auf das Gesamtjahr betrachtet einer Kürzung von 25% entspricht.

7.1. Kostenorientierung und Kosteneffizienz

- 54 Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO(EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S.1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anreizen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltsystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.
- 55 Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro⁵, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen.⁶ Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastруктурkosten eingespart würden, ist unzutreffend.⁷ In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022⁸ hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und dargestellt, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse in der Regel so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem

⁵ BNetzA-Auswertung der Erlösobergrenzen, Veröffentlichung auch auf [netzentgelttransparenz.de](https://www.netzentgelttransparenz.de).

⁶ So auch bereits ausführlich im Bericht zur Netzentgeltssystematik aus dem Jahr 2015 dargestellt (BNetzA Netzentgeltssystematikbericht, S. 38 ff.).

⁷ Vgl. Agora Energiewende, Netzentgelte 2019 Reformvorschlag, S. 4 f.

⁸ Monitoring Bericht der Bundesnetzagentur 2022, S. 202.

vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann. Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diese Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Betreiber von dezentralen Anlagen richten ihr Einspeisungsverhalten demnach nicht nach den Bedürfnissen des Netzes, sondern vielmehr nach der jeweiligen Strommarktsituation und ob eine Einspeisung von Strom in das Netz demnach wirtschaftlich erscheint oder nicht. Eine Netzdienlichkeit hängt somit vom Zufall ab und ist zudem schwer zu bemessen.⁹ Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich zugunsten der Netzentgeltzahler hieraus ergeben würde, ist nicht belegbar. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszuzahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können.

- 56 Die vorstehende Argumentation wurde in vielen Stellungnahmen in Zweifel gezogen und eine kostensenkende Wirkung dezentraler Einspeisung begründet. Insofern ist aufgrund der oben genannten Gründe festzustellen, dass die Entgelte für dezentrale Erzeugung selbst bei Bestehen einer kostensenkenden Wirkung dezentraler Erzeugung nicht mit dem Grundsatz der Kostenorientierung vereinbar wären. Soweit vorgetragen wird, es müsse einen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für vermeintlich systemdienliches Verhalten geben, blenden die Stellungnahmen aus, dass Erzeuger Netznutzer sind, die die Netzinfrastruktur für den eigenen wirtschaftlichen Zweck nutzen.
- 57 Auch soweit vorgetragen wird, dass Entgelte für dezentrale Erzeugung systemdienliches Verhalten anreizen und deshalb den Grundsatz der Kostenorientierung beförderten, wird der Sachverhalt verkürzt. Insofern widersprechen sich die Stellungnahmen mitunter auch. So wird in Bezug auf KWK-

⁹ Vgl. Umweltbundesamt, Vorschläge zur Weiterentwicklung des Netzentgeltsystems zur Integration der erneuerbaren Energien, S. 84.

Anlagen erörtert, dass diese flexibel einsetzbar seien und schon aus wirtschaftlichen Gründen während der zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus dem Netz einspeisten. Denn diese falle in der Regel in die Winterzeit, wenn volatile Einspeiser wetterbedingt weniger einspeisten, sodass hohe Erlöse am Spotmarkt erzielt werden können. In der Tat mag die Einspeisung durch KWK-Anlagen in dieser Zeit sowohl dem Markt als auch dem Netz zugutekommen. Jedoch bedarf es hier aufgrund der marktlichen Gegebenheiten keines zusätzlichen Anreizes für einen Einsatz durch die Auszahlung einer Vergütung für die Einspeisung. Ein Anreiz bezweckt die Erreichung von Verhaltensveränderungen, die, sofern dieser Vortrag zutrifft, gar nicht erforderlich sind. Darüber hinaus ist in keiner Weise gewährleistet, dass flexible einsetzbare Anlagen auch im Übrigen systemdienlich eingesetzt werden, weil für Betreiber naturgemäß die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht. So könnten etwa auch in Zeiten hoher volatiler Einspeisung gute Erlösmöglichkeiten am Spotmarkt bestehen, wenn die Nachfrage besonders groß ist, z.B. wegen hoher Energieexporte in das benachbarte Ausland. In diesen Fällen würden auch flexible KWK-Anlagen einspeisen, obwohl dies netzseitig Redispatchbedarf verursachen kann.

58 Soweit vorgetragen wird, durch das Ausbleiben dezentraler Einspeisung infolge des Wegfalls der Entgelte für dezentrale Erzeugung würden die Kosten der Netzebene erhöht, weil mehr Strom (zu höheren Entgelten) aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden müsse, fehlt es an einer ganzheitlichen Betrachtung. Denn diese Kostenerhöhung bedeutet letztlich nur eine Umverteilung der Kostentragung für die vorgelagerte Netzebene. Volkswirtschaftlich entstehen keine Mehrkosten.

59 Dessen ungeachtet mag eine Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung die Rentabilität von Einsätzen der bisher profitierenden Anlagen verringern, was wiederum Stilllegungsanzeigen oder Veränderungen des Einspeiseverhaltens zur Folge haben kann, sodass möglicherweise zusätzliche Kosten für Engpassmanagement oder Netzausbau entstehen. Keinesfalls aber würden dadurch die mit der Abschmelzung einhergehenden Kosteneinsparungen egalisiert oder gar überkompensiert.

Zusätzliche Netzreservekosten:

60 Die von einigen Konsultationsteilnehmern genannte potentielle notwendige Überführung von Anlagen, die aufgrund des Wegfalls der vermiedenen Netzentgelte zur Stilllegung im Sinne des § 13b Abs. 1 EnWG angezeigt werden, in die Netzreserve hat die Bundesnetzagentur untersucht. Die Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Netzreservekosten für Vergütungen zur Leistungsvorhaltung und für etwaige Einsätze angesichts der deutlich höheren Kosteneinsparungen aus der Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung überkompensiert werden.

61 Für die Untersuchung wurden Daten der Netzbetreiber zu den Zahlungen von Entgelten für dezentrale Erzeugung des Jahres 2023 sowie Modellierungsdaten zu den prognostizierten Markteinsätzen von Anlagen im Jahr 2026 herangezogen. Diese Daten stellen die aktuellste der Bundesnetzagentur

verfügbare Datengrundlage im Hinblick auf den Anlagenbestand, den möglichen Markteinsatz, sowie die Entgelthöhe für den relevanten Zeitraum 2026 bis 2028 dar. Anhand von Modellierungsdaten wurde abgeschätzt, in wie vielen Stunden des Jahres 2026 eine Anlage voraussichtlich eingesetzt werden wird. Dabei erfolgte die Abschätzung nicht aufgrund eines erwarteten, absoluten Werts, sondern bildete die Größenordnung an Stunden ab, in der eine Anlage voraussichtlich eingesetzt werden wird. Das Risiko der Stilllegung einer Anlage aufgrund des Ausbleibens von Entgelten für dezentrale Erzeugung ist nach Einschätzung der Bundesnetzagentur vor allem dann hoch, wenn ein Einsatz nur in wenigen Stunden zu erwarten ist und daher die Deckung der Fix- und Betriebskosten in einem sehr begrenzten Zeitraum erfolgen müsste. Zudem könnte gerade bei Anlagen mit wenigen Volllaststunden die Vergütung der Leistung durch Entgelte für dezentrale Erzeugung einen erheblichen Anteil der Erlöse ausmachen. Als grobe Abschätzung wurde eine prognostizierte Anzahl von hundert oder weniger Volllaststunden als Kriterium für ein besonderes Stilllegungsrisiko angesetzt. Zudem wurde unterstellt, dass nur Anlagen, die primär am Strommarkt agieren, deren Einsatz also nicht durch Wärmenachfragen oder Industrieprozesse gebunden ist, kurzfristig stilllegen könnten. Entsprechend dieser Abschätzung wären Anlagen in der Größenordnung von etwa 3,0 GW von einer möglichen Stilllegung betroffen. Zwischen den so identifizierten Anlagen und den Anlagen, derjenigen Betreiber, die in der Konsultation eine mögliche Stilllegung aufgrund des Wegfalls der Entgelte für dezentrale Erzeugung oder zumindest erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit, vorgetragen hatten. Dies bestätigt aus hiesiger Sicht die Sachgerechtigkeit der Annahmen, unter denen die Beschlusskammer zu ihrer Wertung kommt. Von den Anlagen, für die ein erhebliches wirtschaftliches Risiko vorgetragen wurde, kämen nach Einschätzung der Beschlusskammer etwa 2,0 GW in Betracht, die aufgrund ihrer geografischen Lage in die Netzreserve überführen sein könnten. Die bei Überführung in die Netzreserve voraussichtlich anfallenden Kosten schätzt die Beschlusskammer im Vergleich zu den erwarteten Einsparungen als deutlich geringer. Als Vergleichsgröße für die Kostenabschätzung wurden die Kosten aktuell tatsächlich in der Netzreserve befindlicher Anlagen herangezogen.

Zusätzliche Netzausbaukosten:

- 62 Des Weiteren wurde der in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragene Punkt untersucht, die Stromnetze seien nicht flächendeckend auf eine Deckung des Elektrizitätsbezugs aus dem jeweils vorgelagerten Netz ausgebaut, sondern seien teilweise auf die Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen angewiesen. Eine Reduzierung der Erzeugungsleistung dezentraler Anlagen durch Wegfall der vermiedenen Netzentgelte habe daher einen Ausbaubedarf der Netze und insbesondere der Kuppelkapazitäten zur Folge. Die Untersuchung legt nahe, dass die Kosteneinsparungen aus der Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung die Aufwände für einen etwaigen zusätzlichen

Netzausbaubedarf durch deren Wegfall selbst bei Anwendung konservativer Annahmen deutlich übersteigen.

- 63 Die Untersuchung basierte auf Angaben der Verteilnetzbetreiber aus Erhebungen zu den Netzausbauplänen für 2024 nach § 14 Abs. 2 EnWG sowie den Regionalszenarien der Planungsregionen nach § 14d Abs. 3 EnWG. Aus dem Marktstammdatenregister nach § 111e EnWG mit Stand Juli 2025 wurden zudem alle Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie identifiziert, die auf Basis der vorliegenden Daten zum Erhalt eines Entgeltes für dezentrale Einspeisung berechtigt wären.
- 64 Ein signifikanter Netzausbaubedarf durch Wegfall der vermiedenen Netzentgelte kann nach Ansicht der Bundesnetzagentur nur entstehen, wenn Netzbetreiber in ihrer Netzplanung von einer gesicherten Erzeugung durch bestimmte Erzeugungsanlagen im auslegungsrelevanten Bezugsfall ausgegangen sind und der Wegfall der Entgelte für dezentrale Erzeugung für diese Erzeugungsanlagen zu einer Reduzierung des Einsatzes in den Hochlastzeiten führt. Dabei sollten nur diejenigen Netzebenen betroffen sein, die nicht einspeisedominiert sind, bei denen die Bezugslast also im Vergleich zur Einspeisung eine relevante Größe für die Auslegung des Netzes ist. Gleichzeitig müsste ein wesentlicher Anteil der Bezugslast von vorhandenen Erzeugungsanlagen in der Netzebene gedeckt werden können, die zum Erhalt eines Entgeltes für dezentrale Einspeisung berechtigt wären, um eine Berücksichtigung im Rahmen der Netzplanung zu rechtfertigen. Aus diesem Grund wurde auf Basis der Angaben aus der Erhebung zu den Netzausbauplänen für 2024 eine mögliche Betroffenheit unterstellt, wenn die planungsrelevante Einspeiseleistung der Netzebene eines Netzbetreibers nicht signifikant über der planungsrelevanten Bezugslast liegt und gleichzeitig dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 20% der planungsrelevanten Bezugslast in der Netzebene angeschlossen waren. Betrachtet wurden im Untersuchungsrahmen Erzeugungsanlagen in der Hochspannung, der Umspannebene HS/MS und der Mittelspannung, die in den Netzen der zur Erstellung eines Netzausbauplans nach § 14d Abs. 1 EnWG verpflichteten Stromnetzbetreiber angeschlossen sind. Damit wurde ein hoher Abdeckungsgrad bezogen auf die Erzeugungsanlagen und Netze sichergestellt. Vereinfachend wurde für die Bewertung etwaiger Netzausbaubedarfe ein Extremszenario unterstellt, in dem jeder der nach obigen Kriterien identifizierte Netzbetreiber 10% der installierten Nennleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen auf der betrachteten Netzebene durch Wegfall der vermiedenen Netzentgelte künftig zusätzlich aus der jeweils vorgelagerten Netzebene beziehen müsste. Zudem wurde angenommen, dass dafür jeweils ein Ausbau der Umspannwerkskapazitäten in gleicher Höhe notwendig würde. Insgesamt würde auf Basis dieser Annahmen eine Verstärkung von Umspannwerkskapazitäten zwischen Höchst- und Mittelspannungsnetzen um insgesamt ca. 1,5 GW angenommen. Mit Hilfe von Angaben zu Maßnahmen aus dem Netzausbauplänen und öffentlich verfügbaren Informationen zu Umspannwerk-Projekten wurden Kostenabschätzungen getroffen, die

deutlich unter den erwarteten jährlichen Einsparungen durch Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte lagen.

65 Insgesamt ist zu betonen, dass für die Prüfung der Vergütung im Sinne des § 18 StromNEV auf die Vereinbarkeit mit dem nationalen sowie dem Unionsrecht allein der Zweck der Norm zu betrachten ist und nicht etwa sich ergebende Nebeneffekte eines marktlichen Einsatzes von dezentralen Erzeugungsanlagen.

7.2. Diskriminierungsverbot

66 Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, wie es die vermiedenen Netzentgelte sind, kommt einer solchen Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilebene gleich. Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt. In den Stellungnahmen wurde teilweise vorgetragen, die Entgelte für dezentrale Erzeugung liefen dem Diskriminierungsverbot nicht entgegen, weil nicht-volatile dezentrale Einspeisung systemdienlich wirke und es sich somit um eine gerechtfertigte Besserstellung dieser kostensenkend wirkenden Anlagen gegenüber den übrigen Erzeugungsanlagen handele. Dass dies selbst bei der Annahme, dass nicht-volatile dezentrale Erzeugung grundsätzlich kostensenkend wirkte, fehlt, verdeutlicht der Blick auf die Lastenseite. Denn Letztverbraucher, die sich systemdienlich verhalten, erhalten netto nie eine Auszahlung durch den Netzbetreiber, sondern haben allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Rabatt auf die durch sie zu zahlenden Netznutzungsentgelte. Dieser Vergleich zeigt nicht nur, dass den Entgelten für dezentrale Erzeugung in jedem Fall eine positive Diskriminierung nicht-volatiler dezentraler Erzeugungsanlagen gegenüber der Netznutzergruppe der Letztverbraucher innewohnt. Er verdeutlicht insgesamt die fehlende Begründung für die Entgelte für dezentrale Erzeugung, wodurch auch die positive Diskriminierung gegenüber den Betreibern von Erzeugungsanlagen, die in das Übertragungsnetz einspeisen, evident wird. Das Verbot dieser Besserstellung lässt sich nicht nur aus dem europa- und verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz ableiten. Vielmehr formuliert das Europarecht, explizit, dass die an die Verteilerebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943. Ebenso ist eine positive Diskriminierung der Begünstigten gegenüber den übrigen an der Verteilnetzebene angeschlossenen Erzeugungsanlagenbetreibern zu sehen. Diese wurden mit § 120 Abs. 1 EnWG aus dem Anwendungsbereich von § 18 StromNEV ausgenommen. Ungeachtet der Begründung für diese

Maßnahme zeigen die obigen Ausführungen, dass auch die noch verbliebenen Begünstigten keinen Beitrag leisten, der die Privilegierung durch § 18 StromNEV rechtfertigen würde.

7.3. Verbraucherschutz

67 Sämtliche vorgenannte Zwecke sind auch Vehikel zur Erreichung der Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erschwinglichkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt, Art. 169 AEUV, 3 Abs. 3 EUV, 1 Abs. 2 S. 1, 58 lit. d) und g) RL (EU) 2019/944, 1 Abs. 2, 77 lit. d) und g) RL (EU) 2024/1788, 1 lit. e), 2. Erwägungsgrund VO (EU) 2019/943. Je nachdem, welche der Zwecke bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik priorisiert werden, geschieht dies entweder auf Ebene der Netzkosten oder auf Ebene der Strompreisbildung. Die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten belastet die (Letzt-)Verbraucher unverhältnismäßig hoch. Die unter Ziffer 7.2 und 7.3. dargestellt Gründe stehen der Angemessenheit einer Wälzung der Kosten für die Auszahlung von Entgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entgegen.

7.4. Ermessen

68 Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsermessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltsystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.

69 Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zunächst besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des

Kontinuitätsvertrauens.¹⁰ Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage.¹¹ Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung. Soweit in einigen Stellungnahmen vorgebracht wurde, in Fällen der unechten Rückwirkung sei eine Güterabwägung zwischen dem verfolgten Gesetzeszweck und dem Vertrauensschutz zugunsten des Bürgers vorzunehmen, bei der die Maßstäbe an die Rechtfertigung der unechten Rückwirkung strenger ausfallen, falls diese sich in ihren Wirkungen einer echten Rückwirkung annähert, werden schon die Maßstäbe des Vertrauensschutzes falsch angewendet. Insofern ist zu beachten, dass angesichts des Anwendungsvorrangs des Rechts der Europäischen Union vor dem nationalen Recht vorliegend die europarechtlichen, durch den EuGH geprägten, Maßstäbe an die Rückwirkung von Gesetzen zu berücksichtigen sind und die Bewertung nicht isoliert anhand des Verfassungsrechts und der Rechtsprechung des BVerfG erfolgen kann. Denn beides ist nicht deckungsgleich. So lässt der EuGH unter bestimmten Voraussetzungen selbst eine echte Rückwirkung von mitgliedstaatlichen Gesetzen zu¹², welche nach den Maßstäben des BVerfG nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig ist. Die unechte Rückwirkung sieht der EuGH grundsätzlich als zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH darf der Vertrauensschutz insbesondere nicht so weit ausgedehnt werden, dass die Anwendung einer neuen Regelung auf künftige Auswirkungen von unter Geltung der früheren Regelung entstandenen Sachverhalten ausgeschlossen ist.¹³ Sofern ein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers besteht, ist dem mit einer angemessenen Übergangsregelung zu begegnen.¹⁴

- 70 Dessen ungeachtet führen jedoch auch die nationalen verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu keinem gegenläufigen Ergebnis. Die immense Kostenentlastung zugunsten des Systems überwiegt die möglichen negativen Auswirkungen für einzelne Anlagenbetreiber. Der in einigen Stellungnahmen vorgebrachte Punkt, der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte würde sich auf die Anlagen und deren Finanzierungsgrundlage auswirken, wird durch die Bundesnetzagentur als eher gering eingestuft. Es ist von einer Verschiebung der Kosten in andere Bereiche (z.B. Wärme- oder Strompreise) auszugehen. Damit wird unter anderem die Kostentransparenz erhöht, da ein Teil der Erlöse von dezentralen Kraftwerken bislang in den Netzentgelten berücksichtigt waren.

¹⁰ Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online.

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11.

¹² Kokott, Das Steuerrecht der Europäischen Union, Rn. 57 f.

¹³ EuGH EuZW 2015, 787 Rn. 38; EuGH EuZW 2010, 222 Rn. 46 (Stadt Papenburg).

¹⁴ Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, Rn. 60 – 65.

Diese Einschätzung basiert auf einer Untersuchung der Bundesnetzagentur. Dafür wurden alle Anlagen untersucht, deren Inbetriebnahme nach 2002 (Anlagen sind bei typischen 25 Jahren Laufzeit noch nicht vollständig abgeschrieben und haben bei der Investitionsentscheidung mit dem Bestand der vermiedenen Netzentgelte gerechnet) und vor 2023 (keine vermiedenen Netzentgelte mehr für Neubauten) erfolgte. Für diese Anlagen könnte der Verlust von Einnahmen aus den vermiedenen Netzentgelten die geplante Finanzierung gefährden, sodass gegebenenfalls die Erlöse anderweitig gesteigert werden müssten (z.B. Erhöhung der Wärmekosten oder der Gebote am Strommarkt). Falls keine alternativen Erlösmöglichkeiten gefunden werden können, könnte als letzte Maßnahme auch eine Stilllegung die Folge sein. Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Finanzierungsgrundlage wurden für jede Anlage die erwarteten Erlöse aus den vermiedenen Netzentgelten pro installierte Leistung und die prozentualen Verluste an Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten, die durch das Abschmelzen zu erwarten wären, abgeschätzt. Unter der Annahme eines Schwellenwertes von 10.000 €/MW an jährlichen erwarteten Erlösen aus den vermiedenen Netzentgelten und einem prozentualen Verlust an Einnahmen von größer als 50 % stellen sich etwa 5,4 GW installierter Nettonennleistung als in ihrer Wirtschaftlichkeit durch den Wegfall der vermiedenen Netzentgelte stark betroffene Anlagen heraus. Davon reagieren etwa 4,2 GW vornehmlich preissensibel am Strommarkt.

Teilweise wurde vorgetragen, dass ein Großteil der in Deutschland im Strommarkt tätigen Anlagen aktuell vermiedene Netzentgelte erhält, sodass sich bei deren Wegfall Auswirkungen auf die Strompreise durch eine Erhöhung der Grenzkosten ergäbe. Anlagen, die vermiedene Netzentgelte erhalten, können zu geringeren Kosten anbieten, da sie einen Teil ihrer Kostendeckung durch die vermiedenen Netzentgelte bestreiten. Fiele dieser Anteil nun weg, könnten sich die Gebote der Anlagen am Strompreis und damit das Strompreisniveau in Deutschland insgesamt erhöhen. Diese Verschiebungen in der Kostenstruktur könnte zu einem höheren Strompreis führen, auf der anderen Seite aber auch Investitionen in neue Anlagen attraktiver machen. Insgesamt würden die Kostenverschiebungen von den Netzentgelten in den (Strom-)Markt zu einer klareren Trennung von Markt und Netz führen und marktseitige Kosten aus den Netzentgelten heraushalten.

- 71 In einigen Stellungnahmen wurde das Bestehen eines unüberwindbaren Vertrauensschutzes damit begründet, dass der Gesetzgeber im Jahr 2017 durch § 120 EnWG eine Wertung abgegeben habe, wonach die Entgelte für dezentrale Erzeugung für nicht-volatile, vor dem Jahr 2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen zeitlich unbegrenzt beibehalten würden, weil der Gesetzgeber deren Systemdienlichkeit gemäß Gesetzesbegründung bestätigte. Auch habe der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von einer Befristung der Auszahlung von Entgelten für die dezentrale Einspeisung zum Jahr 2030 Abstand genommen, nachdem diese in dem zuständigen Ausschuss diskutiert wurde. Dies habe eine zusätzliche Vertrauenswirkung entfaltet, da so von einer unbefristeten

Geltung ausgegangen werden konnte. Im Ergebnis bedeuten diese Stellungnahmen eine Ermessensreduzierung auf Null infolge der formell-gesetzgeberischen Wertung zu einem Zeitpunkt vor Umsetzung (und Existenz) der EuGH-Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Eine europarechtskonforme Auslegung schließt einen derartigen Ansatz jedoch aus. Ungeachtet der Frage, ob die in den Stellungnahmen vorgetragene Wertung dem Gesetzgeber überhaupt wirklich zugeschrieben werden kann, wäre eine Bindung der Bundesnetzagentur daran nicht mit deren europarechtlich manifestierter Unabhängigkeit vereinbar. Denn eine gesetzliche Vorprägung des Ermessens der Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Tarifmethoden für den Zugang zu den Netzen darf nicht vorgenommen werden. Die Bundesnetzagentur hat vielmehr eigene Wertungen zu treffen und kann sich nicht auf – teilweise politisch motivierte – Aussagen und Entscheidungen stützen.

- 72 Im Hinblick auf die Frage, ob ein schutzwürdiges Vertrauen der Anlagenbetreiber besteht bedarf es der Klarstellung und Relativierung, dass die begünstigten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die § 18 Abs. 1 S. 1 und 5 StromNEV fallen, zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages erfahren haben. Insbesondere die Entgelte für die Vermeidungsleistung, also die Leistung, die die dezentralen Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast einspeisen, ist für die Anlagenbetreiber nicht vorab bestimmbar und damit nicht planbar. Die Vermeidungsleistung macht dabei den Großteil der ausgezahlten vermiedenen Netzentgelte in der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene aus. Zwar wurde im Rahmen der Stellungnahmen vorgebracht, dass die Betreiber dezentraler Anlagen gute Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Vermeidungsleistung und damit zu erwartenden Entgelte tätigen könnten. Diese Prognosen eröffnen den Begünstigten nur einen Erwartungsbereich jedoch keine Sicherheit im Sinne eines fest einplanbaren Betrages.¹⁵
- 73 Im vorliegenden Fall kommt allenfalls eine unechte Rückwirkung in Betracht. Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist, wie oben dargestellt grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Die Grenzen zum Vertrauensschutz sind dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann überschritten, wenn die vom Regelungsgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Regelungszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Regelungsgebers überwiegen.¹⁶ Dabei schafft die allgemeine Erwartung auf den Fortbestand einer für den Betroffenen günstigen Lage keinen verfassungsrechtlich besonderen

¹⁵ In dem Gutachten der Agora Energiewende „Netzentgelte 2019 – ein Reformvorschlag“ wird von einem „Blindflug für Einspeiser“ in Bezug auf die Vergütung für dezentrale Einspeisung gesprochen (siehe S 10).

¹⁶ vgl. ständige Rechtsprechung des BVerfG: BVerfGE 95, 64 [86].; BVerfGE 101, 239 [263]; BVerfGE 122, 374 [394 f.]; BVerfGE 132, 302 [318].

Schutz.¹⁷ Die sukzessive Abschmelzung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung dient einem legitimen Zweck und ist geeignet und erforderlich um diesen zu erreichen, denn während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektuierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht.

- 74 Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion¹⁸, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsstatbestandes in § 18 StromNEV nach Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Neuregelung der StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer energiewirtschaftlich sinnvolleren Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich vorzubereiten. Die Große Beschlusskammer hat sich deshalb für eine Abschmelzung bis zum 31.12.2028 entschieden, um so die Gesamtheit der Netznutzer jedenfalls bereits anteilig zu entlasten. Diese werden nach Anwendung der heutigen Regelung des § 18 StromNEV in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit Kosten in Höhe von rund drei Milliarden Euro belastet. Damit hat die Beschlusskammer das europarechtliche Erfordernis der Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist für Gesetze mit einer unechten Rückwirkung umgesetzt. Durch ein sukzessives Abschmelzen der Auszahlungen an die berechtigten Anlagenbetreiber können diese Netznutzer bereits um rund 1,5 Milliarden entlastet werden. Dies ist aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Netznutzer durch die Netzentgelte, die durch den erforderlichen Netzausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien bedingt ist, notwendig und geboten. Zudem wird durch die sukzessive Abschmelzung der Verstoß gegen den unionsrechtliche Grundsatz der Kostenorientierung sowie der Diskriminierungsfreiheit von dezentralen Erzeugungsanlagen schrittweise beseitigt.

¹⁷ BVerfGE 132, 302 [319 f.].

¹⁸ So auch die Ankündigung des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das Instrument der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen bis zum Jahr 2030 abzuschaffen, BT Drs. 73/17 S. 9; die BNetzA hat sich bereits im Monitoringbericht 2015, S. 117 f. für eine Reform der Regelung zu den vermiedenen Netzentgelten ausgesprochen, im Monitoringbericht auch nach Inkrafttreten des NetzEntgMoG (z.B.: 2020); Im Netzentgeltbericht der BNetzA 2015 hat sich die BNetzA bereits für eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ausgesprochen. Dieser frühen Positionierung der BNetzA steht nicht entgegen, dass im Rahmen des Internetauftritts der Beschlusskammer 8 (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html) auf die fehlende Befristung der Regelung hingewiesen wird. Dabei handelte es sich lediglich um eine Replizierung des Normtextes.

- 75 Soweit in den Stellungnahmen ein Vertrauensschutz aus § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m § 35 Abs. 18 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hergeleitet wird, wird dem entgegengehalten, dass diese Regelung mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹⁹ und weiterer energierechtlicher Vorschriften im Jahr 2021 und somit vor der Ermächtigung der Bundesnetzagentur aufgrund der Entscheidung des EuGH zur Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden in Kraft getreten sind. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der vorgebrachten Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), so ist es Aufgabe des nationalen Gesetzgebers etwaige Vergütungslücken im KWKG zu schließen. Hinsichtlich des Vortrags, dass durch die Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte, die kommunale Wärmeplanung gefährdet sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Unionsrecht ein klares Verbot der Quersubventionierung von stromnetzfremden Sparten durch die Netzentgelte normiert. Die Einkalkulierung der vermiedenen Netzentgelte in die Finanzierung der Wärmewende darf aus diesem Grund nicht ermessensleitend sein.
- 76 Die schrittweise Absenkung der Entgelte aus dezentraler Erzeugung hat sich bei der Umsetzung des NEMoG im Hinblick auf Anlagen mit volatiler Erzeugung als geeignetes Mittel erwiesen, das sich die Beschlusskammer vorliegend für die verbliebenen profitierenden Anlagen zu eigen macht.
- 77 Satz 3 nimmt Bezug auf die Systematik zur Geltendmachung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Es handelt sich bei der Kostenposition nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 der Anreizregulierungsverordnung (im Folgenden ARegV) um sogenannte dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Hinblick auf diese Kostenposition auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll. Es erfolgt somit ein Plankostenansatz. Im Jahr 2026 wurden die Entgelte für dezentrale Erzeugung dabei noch in voller Höhe in den Erlösobergrenzen berücksichtigt. Ein Plan-Ist-Abgleich erfolgt sodann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV im Regulierungskonto. Um zivilrechtliche Rückforderungen zu vermeiden sind die Abschläge gegenüber den Anlagenbetreibern im zweiten Halbjahr 2026 entsprechend anzupassen. Nach Tenorziffer 2 Satz 3 ist die Kürzung nach Satz 2 für die Jahre 2027 und 2028 sowohl am Plankostenansatz bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe von §§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV als auch bei der Ermittlung der tatsächlich im jeweiligen Jahr vermiedenen Kosten, die nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV in Ansatz zu bringen. Damit wird für die Jahre 2027 und 2028 sichergestellt, dass sich die Abschmelzung mit dem Plankostenansatz bereits im jeweiligen Jahr der Kostenentstehung zugunsten der Netzentgeltzahler niederschlägt. Aufgrund der Systematik des Regulierungskontos würde die Abschmelzung sich andernfalls erstmalig in den Regulierungskontosalden des Jahres 2027 auswirken, die frühestens in den Jahren 2030 bis 2032 aufgelöst werden.

¹⁹ Artikel 17 - Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. S. 3138 (Nr. 65)).

8. Zu Tenorziffer 3

- 78 Tenorziffer 3 regelt die Minderung des Anspruchs von Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen, die aus der Abschmelzung der Kostenposition nach Maßgabe von Tenorziffer 2 resultiert. Im zweiten Halbjahr 2026 ist demnach das verminderte Entgelt an die Auszahlungsberechtigten zu zahlen und ggf. in einer Endabrechnung zu korrigieren. Damit wird sichergestellt, dass die Abschmelzung der Kostenposition sich nicht zulasten der zahlungspflichtigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auswirkt. Die Regelung trägt der Systematik von § 18 StromNEV Rechnung. Während § 18 Abs. 2 StromNEV Vorgaben zur Ermittlung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- und Umspannebenen macht, konstituiert § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV den individuellen Anspruch der Anlagenbetreiber auf das Entgelt für dezentrale Erzeugung. Zur Ermittlung der Entgelte sind gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV die nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung aufzuteilen. Dabei sind gemäß Tenorziffer 3 die nach Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten Kosten zugrunde zu legen.
- 79 Die Minderung des Anspruchs schlägt auch auf die Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV durch, die keine Entgelte für dezentrale Erzeugung unmittelbar nach § 18 Abs. 1 bis 3 StromNEV erhalten. Zwar bestehen zu deren Gunsten separate Anspruchsgrundlagen für die Entgelte für dezentrale Erzeugung (§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 5 KWKG, § 19 Abs. 2 EEG). Durch die dynamischen normenergänzenden Verweisungen auf den (gesamten) § 18 StromNEV wirkt sich jedoch jegliche Anpassung von Tatbestand oder Rechtsfolge dieser Norm unmittelbar auf Regelungsgehalt der Verweisungsnormen aus. Dies gilt auch für Abweichungen und Ergänzungen von § 18 StromNEV, die – wie vorliegend – durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach §§ 29 Abs. 1, 21 Abs. 3 S. 5 EnWG herbeigeführt werden. Der Zweck von § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV liegt allein in der Verhinderung einer Doppelvergütung. Keineswegs ist es mit dem Europarecht vereinbar und könnte es der Wille des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen gewesen sein, die Vergütung von Entgelten für dezentrale Erzeugung durch Anlagen nach § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV der Einflussphäre der Regulierungsbehörde zu entziehen und dadurch letztlich die Möglichkeit unterschiedlicher Vergütungsregime zu schaffen.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

- 80 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

- 81 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Große Beschlusskammer Energie, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Achim Zerres

Alexander Lüdtke-Handjery

Karsten Bourwieg